

Gemeinde Mels

Bauverwaltung

Haus Siebenthal, Kirchstrasse 31
Postfach 102
8887 Mels



Telefon 081 725 30 23
Mail albert.camenisch@mels.ch
dani.kohler@mels.ch
Website www.mels.ch

Bestimmungen für Aufgrabungen und Instandstellungsarbeiten in öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen

1. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

Aufgrabungen sind rechtzeitig der Bauverwaltung zu melden, mindestens drei Tage vor Baubeginn. Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular «Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet» zu erfolgen. Bei Notfall-Aufgrabungen ist der Werkmeister umgehend telefonisch zu benachrichtigen. Anschliessend ist mit dem vorerwähnten Formular nachträglich Meldung zu erstatten.

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit der Bauverwaltung zu besprechen. Bei Strassenaufbrüchen sind stets die Interessen anderer Werke zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu koordinieren. Für die Beschaffung von Werkleitungsplänen ist der Gesuchsteller zuständig.

Änderungen in der Verkehrsordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden. Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten.

Sind Teile der Strasse (Randsteine, Schalen, Beläge usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat der Bauherr vor Baubeginn die Bauverwaltung darauf aufmerksam zu machen und eine Fotodokumentation abzuliefern. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

2. Grabarbeiten

Für die Ausführung von Grabarbeiten gelten die Vorschriften der Norm SN/VSS 649 535 b. Die Verkehrssicherheit erfordert eine rasche Instandstellung der für die Grabarbeiten beanspruchten Verkehrsfläche.

Bei Aufgrabungen im Winter ist auf die Bedürfnisse der Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

3. Instandstellung durch Bauherr

Beim Auffüllen der Gräben sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- a) Auffüllung mit verdichtungsfähigem Aushubmaterial in Schichten von max. 30 cm bis auf Höhe des Erdplanums. Für die Erstellung der Foundationsschicht ist Kiessand I zu verwenden.
- b) In Strassen muss die Stärke der Foundationsschicht im Minimum **60 cm** betragen. Bei schlechtem Baugrund ist ein Vlies einzubauen. In Trottoirs darf die Kieskofferstärke (Tragschicht) **45 cm** nicht unterschreiten.

- c) Vor dem Einbau der ACT sind die Belagsränder allseitig 10 bis 20 cm sauber nachzuschneiden und mit Bitumenmasse (z.B. TOK-Band, Dilaplast-R oder gleichwertiges) vorzubehandeln. Die Belagseinbaubreite muss mindestens **70 cm** betragen. Für die Belagsarbeiten sind die Normstärken gemäss Beilage verbindlich, auch wenn die bestehende Normstärke unterschritten ist.
- d) Der Einbau der ACT muss auf die Höhe des übrigen Fahrbahnbelages erfolgen.

Bis und mit der Tragschicht werden die Arbeiten durch die Bauherrschaft ausgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Die Bauverwaltung wird bei unsachgemässen Instandstellungsarbeiten intervenieren.

4. Verschleisschicht

Der Deckbelag (AC) wird im Auftrag der Bauverwaltung in jedem Fall durch eine ausgewiesene Fachfirma erstellt. Der jeweilige Zeitpunkt wird von der Gemeinde selbst definiert.

Die Flächen für die Verrechnung des Deckbelags werden durch den Werkmeister oder Liegenschaftsverwalter der Gemeinde ausgemessen. Die Rechnungsstellung an die Bauherrschaft erfolgt zu den jeweils gültigen Ansätzen nach Abnahme der provisorischen Instandstellung.

Für das Ausmass der Belagsflächen gilt die Fläche der neuen Tragschicht plus allseitig 20 cm. Ist die Breite des verbleibenden Belags auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsflächen kleiner als 50 cm in Fahrbahnen und 30 cm im Trottoir, so muss aus bautechnischen Gründen der Deckbelag dieses Streifens entfernt und zusammen mit der übrigen Fläche erneuert bzw. vergütet werden.

Der Quadratmeterpreis richtet sich nach der Gesamtfläche zusammenhängender Belagseinbauten. Die Mindest-Ausmassfläche für die Verrechnung von Belagsinstandstellungen beträgt 2 m².

Instandstellungen von ausserordentlichen Setzungen, die in Längs- oder Querrichtung unter der 4 m Latte mehr als 10 mm abweichen oder defekte Tragschichten (z.B. gebrochen, feinmaschig gerissen) werden unter vorheriger Meldung an die Bauherrschaft nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

5. Preisbildung

Die Quadratmeterpreise werden jährlich an die Tarife für die Instandstellung von Belagsaufbrüchen des kantonalen Strassenkreisinspektorates angepasst.

Mels, im April 2015

Gemeinderat Mels

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

Roland Kohler
Gemeinderatsschreiber-Stv.

Beilagen

Anhang I Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Anhang II Instandstellung von Belagsaufbrüchen

Kontaktadressen

Werkmeister Daniel Kohler, Werkhof, Bachstrasse 66, 8887 Mels

Tel. 081 725 30 48

Bauverwaltung Mels, Roger Ackermann, Kirchstrasse 31, 8887 Mels

Tel. 081 725 30 08

Informationen

EW Mels, Erdgasversorgung Sarganserland, Swisscom

Architekten, Planer, Ingenieure

Bauherrschaft

Grundlagen

Für sämtliche Aufbruch- und Wiederinstandstellungsarbeiten gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- SN/VSS 640 538 a (Administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentliche Strassen)
- SN/VSS 640 535 b (Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften)
- SN/VSS 640 431 a (Asphaltmischgut)
- SN/VSS 640 324 a (Dimensionierung des Strassenaufbaus; Unterbau und Oberbau)
- SN/VSS 640 886 (Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen)
- SN/VSS 640 886 (Broschüre Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen)
- SVG (Bundesgesetz über den Strassenverkehr)
- SSV (Verordnung über die Strassensignalisation)
- Baureglement Mels
- Gemeindeordnung Mels
- Wasser- und Abwasserreglement Mels